

15.02.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.02.2024

Ltg.-**309-1/XX-2024**

ANTRAG

der Abgeordneten Hogl und Schnabel
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Planungssicherheit für die Schweinehaltung in Österreich**
zu dem Antrag Ltg.-309/XX-2024

Der Nationalrat beschloss durch eine Novellierung des Bundestierschutzgesetzes im Jahr 2022 ein generelles Verbot für Vollspaltenböden in der Schweinehaltung für bestehende Anlagen ab dem Jahr 2040 und für neu zu errichtende Anlagen bereits seit 1. Jänner 2023. Die damals festgelegte Übergangsfrist sollte dazu dienen, den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit zu geben und getätigte Investitionen zu schützen.

Der Verfassungsgerichtshof stellte nun fest, dass die Übergangsdauer von 17 Jahren angesichts der Abwägung zwischen Investitions- und Tierschutz sachlich nicht gerechtfertigt sei und die gewählte pauschale Frist nicht auf den Zeitpunkt der Investitionen abgestellt hat.

Im Raum und in der politischen Debatte steht daher derzeit eine kürzere Übergangsfrist, etwa das Jahr 2030. Dazu ist allerdings auszuführen, dass eine derartige Zeitspanne für die Schweinebäuerinnen und -bauern eine Zielvorgabe darstellt, die sich praktisch so nicht umsetzen lässt. Eine unmittelbare Konsequenz wären höhere Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten, um die kurzfristig notwendigen Investitionskosten auszugleichen. Dieser Effekt ist grundsätzlich mittel- und langfristig zwar wünschenswert um der Qualität der österreichischen Produkte auch einen wahren Preis zu geben, führt aber bei sehr kurzfristigen Preissteigerungen dazu, dass die Konsumenten auf günstige Produkte aus dem Ausland greifen, bei denen das Tierwohl nahezu nicht berücksichtigt wird. Andererseits wäre damit auch der Investitionsschutz für Betriebe, die erst vor kurzem

große Investitionen in dieses Haltungssystem getätigt haben, nicht gewährleistet. Die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung von Stall-(Um-)bauten mit dem nötigen Auslauf müssen zudem auch örtlich gegeben und möglich sein.

Im zugrundeliegenden Antrag Ltg.-309/XX-2024 wurden zudem Argumente vorgebracht, die einer näheren fachlichen Prüfung nicht standhalten.

Das sind insbesondere folgende Punkte:

- „92% der Schweine haben schmerzhaft geschwollene Gelenke, d.h. entzündete Schleimbeutel.“
- „Schweinehaltung auf Vollspaltenböden produziert doppelt so viel Methan wie Schweinehaltung auf Stroh“

Laut einer Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2713/AB) wurden 2019 bei weniger als 1% aller in Österreich geschlachteten Schweine einzelne oder vermehrte Gelenksveränderungen festgestellt und auch zur Aussage des erhöhten Methanausstoßes fehlt jegliche fachliche wissenschaftliche Evidenz.

Bei der legislativ notwendigen Erarbeitung zu dem grundsätzlich von der Landwirtschaft mitgetragenen Auslaufen des Vollspaltenbodens ist also hinsichtlich der Übergangsfrist zu beachten, dass eine übereilte Einführung einen enormen Wettbewerbsnachteil der österreichischen Landwirtschaft innerhalb des europäischen Marktes hätte. Österreich würde damit dem Beispiel Schwedens folgen, wo seit dem Vollspaltenboden-Aus die Produktion um die Hälfte eingebrochen ist. Heute versorgt sich Schweden nur mehr zu 50% selbst mit Schweinefleisch, der Rest wird aus Ländern mit Vollspaltenböden importiert. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass es einer gemeinsamen europäischen Kraftanstrengung bedarf und nicht nur der Regelung eines einzigen Landes. Dieses Vorgehen würde also weder zu mehr Tierwohl, noch zu einer Stärkung im internationalen Wettbewerb, sondern nur zu einem existentiellen Nachteil unserer Schweinebäuerinnen und -bauern führen, die letztendlich die hochwertigen Lebensmittel produzieren, die wir zu uns nehmen. Deshalb gilt es zu verhindern, dass als Folge dieser Dynamik hochwertiges

österreichisches Schweinefleisch durch Importware, welche oft aus Ländern mit niedrigen Tierwohlstandards stammt, ersetzt wird und damit das Thema der Vollspaltböden nur verlagert wird.

Vielmehr ist es wichtig, dass für die Festlegung der vom VfGH geforderten Übergangsfrist ein praxistauglicher Vorschlag unter Einbeziehung von Tierschutzorganisationen, Wissenschaft und natürlich der betroffenen Schweinehaltenden Betrieben erarbeitet wird, um eine zukunftsfähige Lösung im Sinne der betroffenen Tiere und der Schweinebäuerinnen und -bauern zu schaffen, die den betroffenen Betrieben auch langfristig Rechtssicherheit und damit auch eine Zukunftsperspektive bietet.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzusetzen, dass rasch ein praxistauglicherer Vorschlag betreffend der Übergangsfristen ausverhandelt wird, um unseren österreichischen Schweinebäuerinnen und -bauern wieder Planungssicherheit, Investitionsschutz und eine Zukunftsperspektive für ihre Höfe zu geben.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-309/XX-2024 miterledigt.“